

Politische Gemeinde Eschenz

Reglement über Elektrizität

Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzanschluss.



Inhaltsverzeichnis

l.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	5
Art. 2	Rechtsform, Verwaltung und Vollzug	5
Art. 3	Vertragsverhältnisse	6
Art. 4	Technische Bestimmungen	6
Art. 5	Abweichende Bestimmungen	6
Art. 6	Eigentümer / Kunden des EVU	7
II.	Kundenverhältnis	7
Art. 7	Entstehung des Rechtsverhältnisses	7
Art. 8	Elektrizitätsbezug bei Dritten	8
Art. 9	Aufnahme Elektrizitätslieferung	8
Art. 10	Verwendung der Elektrizität	8
Art. 11	Elektrizitätsabgabe an Dritte	9
Art. 12	Einsicht in Unterlagen	9
Art. 13	Beendigung des Rechtsverhältnisses	9
Art. 14	Kostentragung	9
Art. 15	Weitere Bestimmungen	9
Art. 16	Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel	10
III.	Netznutzung und Elektrizitätslieferung	11
Art. 17	Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung	11
Art. 18	Daten- und Signalübertragung	11
Art. 19	Datenschutz und Datenaustausch	11
Art. 20	Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung / Einschränkungen	
und Spe	errungen	12
Art. 21	Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen	12
Art. 22		
	Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen	13
Art. 23	Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen Anspruch auf Entschädigung	13 13
Art. 23	Anspruch auf Entschädigung	13
Art. 23 Art. 24	Anspruch auf Entschädigung Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung	13 13
Art. 23 Art. 24 Art. 25	Anspruch auf Entschädigung Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung Personen- oder Brandgefahr	13 13 14
Art. 23 Art. 24 Art. 25 Art. 26	Anspruch auf Entschädigung Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung Personen- oder Brandgefahr Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug	13 13 14 14
Art. 23 Art. 24 Art. 25 Art. 26 Art. 27	Anspruch auf Entschädigung Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung Personen- oder Brandgefahr Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten	13 13 14 14 14
Art. 23 Art. 24 Art. 25 Art. 26 Art. 27 Art. 28	Anspruch auf Entschädigung Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung Personen- oder Brandgefahr Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten Haftung bei Kundenverschulden	13 14 14 14 14
Art. 23 Art. 24 Art. 25 Art. 26 Art. 27 Art. 28	Anspruch auf Entschädigung Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung Personen- oder Brandgefahr Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten Haftung bei Kundenverschulden Netzanschluss	13 14 14 14 14 15



Politische Gemeinde Eschenz

Hauptstrasse 88 8264 Eschenz

Art. 32	Bewilligungsanforderungen	16
Art. 33	Besondere Bedingungen und Massnahmen	16
Art. 34	Anschluss an die Verteilanlagen / Anschlussbeiträge	17
Art. 35	Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn	17
Art. 36	Netzanschlusspunkt / Eigentumsgrenze	18
Art. 37	Eigentum, Haftung, Unterhaltspflicht	18
Art. 38	Anzahl Anschlüsse / Gemeinsame Anschlussleitung	18
Art. 39	Durchleitungsrecht / Entschädigungen	19
Art. 40	Zugänglichkeit und Zutritt	19
Art. 41	Erstellung von Anlagen	19
Art. 42	Mitbenützung von Anlagen	19
Art. 43	Transformatorenstationen	20
Art. 44	Erstellung von privater Transformatorenstation	20
Art. 45	Temporäre Anschlüsse	20
Art. 46	Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen	21
Art. 47	Sorgfaltspflicht und Haftung	21
V.	Messeinrichtungen	22
Art. 48	Eigentum und Einbau	22
Art. 49	Kostentragung Montage und Demontage	22
Art. 50	Beschädigungen und unbefugte Manipulationen	22
Art. 51	Unterzähler	23
Art. 52	Prüfung auf Verlangen des Kunden	23
Art. 53	Toleranzen	23
Art. 54	Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten	23
Art. 55	Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung	23
Art. 56	Beanstandung Messeinrichtung	24
Art. 57	Fehlanschluss oder Fehlanzeige	24
Art. 58	Abrechnung bei Fehlern	24
Art. 59	Elektrizitätsverluste	24
Art. 60	Datenaustausch	24
VI.	Tarife, Beiträge und Gebühren	25
Art. 61	Grundsatz	25
Art. 62	Vollzugsbestimmung	25
Art. 63	Berechnung Netznutzung	25
Art. 64	Berechnung Elektrizitätstarife	25
Art. 65	Tarifgruppen	26
Art. 66	Gültige Elektrizitätstarife	26
Art. 67	Abgabe an das Gemeinwesen	26



Politische Gemeinde Eschenz

Hauptstrasse 88 8264 Eschenz

Art. 68	Anschlussbeiträge	26	
Art. 69	Anschlussleitungen	27	
Art. 70	Umlegung oder Änderung von Anschlussleitungen	27	
Art. 71	Umlegung oder Änderung Leitungen oder Anlagen Dritter	27	
VII.	Rechnungsstellung und Inkasso	28	
Art. 72	Feststellung Verbrauch	28	
Art. 73	Rechnungsstellung und Zahlung	28	
Art. 74	Zahlungsfrist und Ratenzahlung	28	
Art. 75	Zahlungsverzug und Kostentragung	28	
Art. 76	Inkasso- und Betreibungskosten	29	
Art. 77	Rechnungskorrektur bei Fehlern	29	
Art. 78	Verweigerung von Zahlungen	29	
VIII.	Öffentliche Beleuchtung	29	
Art. 79	Grundsatz	29	
IX.	Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	29	
Art. 80	Bussen	29	
Art. 81	Rechtsmittel	29	
Art. 82	Inkrafttreten des Reglementes	30	
Art. 83	Übergangsbestimmungen	30	
Abkürzungsverzeichnis			
Quellenve	erzeichnis	35	



Die Gemeinde Eschenz erlässt gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz [1] und Art. 13 der Gemeindeordnung [2] als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

Dieses Reglement sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung sowie Lieferung oder Abnahme elektrischer Energie und oder Herkunftsnachweise¹ der Energieversorgungsunternehmung (nachfolgend EVU) gegenüber den Endverbrauchern (nachfolgend Kunden²), Produzenten sowie Eigentümern von elektrischen Hoch- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des EVU angeschlossen sind.

Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EVU und ihren Kunden.

Art. 2 Rechtsform, Verwaltung und Vollzug

Das EVU ist ein unselbständiges Unternehmen öffentlichen Rechts der Gemeinde Eschenz ohne eigene Rechtspersönlichkeit³ mit eigener Rechnung.

Der Gemeinderat leitet das EVU, soweit dies nicht durch Gesetz, Verordnung oder Reglement anderen Organen übertragen ist.

Der Gemeinderat setzt eine EW Kommission als beratendes Organ ein. Die EW Kommission wird durch den ressortverantwortlichen Gemeinderat geführt. Die Kommission besteht aus mindestens 4 Mitgliedern (Präsident und 3 fachkundige Sachverständige Berater) und berät den Gemeinderat im Rahmen des EVU. Die Kommission führt keine operativen Geschäfte.

Der Gemeinderat kann dem EVU weitere Dienstleistungen im öffentlichen Interesse zuweisen, insbesondere Telekommunikationsaufgaben (z.B. Glasfasernetz-Infrastruktur), öffentliche Beleuchtung, Stromproduktion und Energielieferung ausserhalb des Gemeindegebietes von Eschenz.

Der Gemeinderat wählt die Kommission auf Amtsdauer, welche mit derjenigen des Gemeinderates übereinstimmt, und die Betriebsleitung des EVU.

¹ Im nachfolgenden Text sind bei der Erwähnung von «Abnahme elektrischer Energie» ebenfalls die «Herkunftsnachweise» gemeint.

² Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.



Zu den Aufgaben der Kommission gehören:

- a) Vorbereitung von Reglementen und Gebührentarife des EVU zuhanden des Gemeinderates;
- b) Erarbeitung der mittel- und langfristigen technischen und finanziellen Planung des EVU zuhanden des Gemeinderates;
- c) Werterhaltung der Mobilien und Immobilien des EVU durch Planen und Ausführen von Instandhaltungsmassnahmen.

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Der Gemeinderat ist oberste Verwaltungs- und Rekurs-Behörde der Gemeinde.

Art. 3 Vertragsverhältnisse

Der Gemeinderat kann mit öffentlich-rechtlichem Vertrag individuelle, von diesem Reglement abweichende Regelungen vereinbaren, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Sachlicher Rechtfertigungsgrund infolge der Bezugs- oder Einspeisegegebenheiten, grösserer Bezugs- oder Einspeisemengen oder der Konkurrenzsituation; und
- b) für das EVU ergibt sich ein Gegennutzen und ein angemessener Deckungsbeitrag.

Der Gemeinderat bestimmt die Zuständigkeit und kann die erforderliche Kompetenz innerhalb eines von ihm bestimmten Rahmens an das EVU übertragen.

Art. 4 Technische Bestimmungen

Für Anschluss, Betrieb und Benutzung des Netzes sowie für die Elektrizitätslieferung sind im Weiteren die gesetzlichen Anforderungen massgebend, welche sich aus dem übergeordneten Recht, den Branchendokumenten «Strommarkt Schweiz» des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VSE) und den Werkvorschriften [3] des EVU ergeben.

Art. 5 Abweichende Bestimmungen

In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Elektrizitätsbezugs, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen sowie Installation von temporären Netzanschlüssen kann der Gemeinderat von diesem Reglement abweichende Bestimmungen anordnen.



Art. 6 Eigentümer / Kunden des EVU

Als Eigentümer von elektrischen Installationen gelten die Grundeigentümer, Liegenschaftseigentümer, Stockwerkeigentümer und Baurechtsberechtigte.

Als Kunden gelten:

- a) Feste Endverbraucher und Endverbraucher mit Grundversorgung nach StromVG [4] (Endverbraucher die auf den freien Netzzugang verzichten).
- b) Kunden mit freiem Netzzugang gemäss Art. 8 dieses Reglements, die Elektrizität für den Eigenverbrauch von einem Lieferanten freier Wahl beziehen und dabei das Verteilnetz des EVU nutzen (Endverbraucher mit freiem Netzzugang).
- c) Endverbraucher ausserhalb des Verteilnetzes des EVU: Kunden mit freiem Netzzugang, die einen privatrechtlichen Energieliefervertrag mit der EVU abschliessen.
- d) Bei Netzanschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz des EVU die Eigentümer der anzuschliessenden Sache und bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- e) Bei Netznutzung und Elektrizitätslieferungen die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter oder die Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Elektrizitätsverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- f) Bei Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel wie Untermiete oder Kurzzeitmiete ist der Liegenschaftseigentümer der Kunde.
- g) Bei Liegenschaften mit mehreren Benutzern, insbesondere Allgemeinverbrauch für Treppenhausbeleuchtung, Lift und dergleichen ist der Liegenschaftseigentümer der Kunde.
- h) Bei Gesamt- oder Miteigentum (insbesondere Stockwerkeigentum) ein durch die Eigentümer bestimmter gemeinsamer Vertreter.

II. Kundenverhältnis

Art. 7 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit den Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Elektrizitätsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz des EVU, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Elektrizitätsbezug oder schriftlichen Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Kündigung.



Art. 8 Elektrizitätsbezug bei Dritten

Beziehen Kunden mit freiem Netzzugang nach StromVG [4] bzw. StromVV [5] Elektrizität teilweise oder vollständig bei Dritten, so gelten die bundesrechtlichen Fristen und Erfordernisse. Der Kunde kann vorgängig mit dem EVU ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abschliessen.

Der Kunde hat bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben schriftlich dem EVU mitzuteilen:

- a) Neuer Lieferant
- b) Gewünschter Lieferbeginn
- c) Dauer der Lieferung
- d) Bezugsprofil
- e) Modalitäten des Energiedatenmanagements
- f) Abrechnung

Das EVU kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

Kann ein Kunde mit freiem Netzzugang bei Lieferbeginn keinen gültigen Energieliefervertrag vorweisen, d.h. Energiebezug ohne Liefervertrag, erfolgt die Belieferung durch das EVU als Ersatzversorgung. Sie dauert bis der Kunde die Energielieferung auf der Grundlage eines gültigen Energieliefervertrags belegen kann. Dem Kunden werden die Aufwendungen für die Ersatzversorgung sowie die Ersatzenergie mit einer marktüblichen Marge verrechnet.

Art. 9 Aufnahme Elektrizitätslieferung

Die Elektrizitätslieferung wird aufgenommen und die Netznutzung kann erfolgen, sobald die notwendigen Modalitäten zwischen EVU und Kunde geregelt sind.

Art. 10 Verwendung der Elektrizität

Der Kunde ist nur berechtigt, die Elektrizität zu den in diesem Reglement oder vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.



Art. 11 Elektrizitätsabgabe an Dritte

Ohne besondere Bewilligung des EVU ist der Kunde nicht berechtigt Elektrizität an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter und Verbraucher in gesetzlich vorgesehenen Versorgungszusammenschlüsse mit separaten Verträgen. Die Messung und Verrechnung der effektiv verbrauchten Energie an dritte erfolgt gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben.

Art. 12 Einsicht in Unterlagen

Auf Verlangen des EVU sind ihr bei der Anmeldung zum Elektrizitätsbezug die notwendigen technischen Unterlagen zur Beurteilung des Netzanschlusses vorzulegen.

Art. 13 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anderslautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:

- a) Netzanschluss bzw. Netznutzung schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten.
- b) Kunden können den Elektrizitätsbezug jederzeit mit einer Frist von mindestens vierzehn Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beenden.
- c) Energielieferung: Kunden mit freiem Netzzugang gemäss Art. 8 dieses Reglements, ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag, können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 14 Kostentragung

Der Kunde hat die Netznutzung und den Elektrizitätsverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung des Energieverbrauchs am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

Art. 15 Weitere Bestimmungen

Bei der Beendigung des Rechtsverhältnisses gelten folgende Punkte:

a) Unbenutzte Anlagen, welche vorübergehend keinen Energiebezug ausweisen, bewirken keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und befreit nicht von der Entrichtung der Grundgebühr.

Politische Gemeinde Eschenz Hauptstrasse 88 8264 Eschenz

- b) Netznutzung, Elektrizitätsverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- c) Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für Demontage und Wieder-inbetriebnahme werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Bei Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Orientierung des EVU zu erfolgen.
- d) Das EVU behalten sich das Recht vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme von ausserbetrieb gesetzten Messeinrichtungen zu verhindern.
- e) Die Demontage eines Netzanschlusses ist mindestens vier Wochen vor Ausführung schriftlich dem EVU zu melden. Die Kosten für die Demontage des Anschlusses trägt der Kunde.

Art. 16 Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel

Das EVU ist mindestens 5 Arbeitstage im Voraus unter Angabe des genauen Zeitpunktes, schriftlich oder mündlich zu melden:

- a) der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers durch den Verkäufer;
- b) der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse durch den wegziehenden Mieter oder Pächter;
- c) der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft durch den Vermieter oder Verpächter;
- d) der Wechsel in der Person oder Unternehmung, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse durch den Eigentümer der verwalteten Liegenschaft.



III. Netznutzung und Elektrizitätslieferung

Art. 17 Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung

Das EVU liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Elektrizität im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Das EVU ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Elektrizitätsbezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- oder Kapazitätsverhältnissen angepasst werden.

Art. 18 Daten- und Signalübertragung

Die Übertragung von Daten und Signalen über das Verteilnetz des EVU sowie die Nutzung der Anlagen des Verteilnetzes sind grundsätzlich dem EVU vorbehalten.

Das EVU kann für die Daten- und Signalübertragung sowie die Mitbenützung der Anlagen des Verteilnetzes durch Dritte auf Gesuch hin und gegen eine angemessene Entschädigung Ausnahmebewilligungen erteilen.

Art. 19 Datenschutz und Datenaustausch

Es gelten die Richtlinien der VDSG [6] sowie allfällige vom Bund anerkannte internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.

Das EVU beschafft und bearbeitet die Personendaten des Kunden wie z.B. Kundenstammdaten, Vertragsdaten, Verbrauchsdaten, Bonität, Objektart, IBAN-Nr. und Haushaltsgrösse gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die EVU bearbeitet die Personendaten für die Erfüllung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben, insbesondere für die Zwecke der Geschäftsanbahnung und -Abwicklung in den Bereichen Netznutzung und Energielieferung usw. sowie für die Zwecke des Marketings von Produkten und Dienstleistungen des EVU (wie z.B. die Bewerbung von Naturstrom und anderen Stromprodukten, Energieberatungen, usw.). In diesem Zusammenhang kann das EVU insbesondere Bonitäts- sowie Kauf-wahrscheinlichkeitswerte von Kunden für bestimmte Produkte und Dienstleistungen des EVU bearbeiten.

Das EVU kann die Personendaten zu den genannten Zwecken auch bei Dritten beschaffen bzw. Dritte mit deren Bearbeitung beauftragen und diesen Dritten in diesem Zusammenhang Personendaten zur ausschliesslichen Nutzung für Zwecke des EVU bekannt geben.



Art. 20 Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung / Einschränkungen und Sperrungen

Das EVU liefert die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 [7]. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Das EVU hat das Recht, die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Störungen und Überlastungen im Verteilnetz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c) bei Naturereignissen wie Brandfällen, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitzschlag, Windfall, Schneedruck und Erdbeben;
- d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- e) bei Unfällen bzw. bei Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt oder Sachen;
- f) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- g) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- h) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- i) bei Belastungs- bzw. Kapazitätsengpässen ist das EVU nach den Bestimmungen der StromVV [5] berechtigt, die Leistung zu beschränken oder bestimmte Gerätekategorien zu sperren bzw. die Freigabezeiten zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Das EVU nimmt bei Einschränkungen und Unterbrechungen in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht. Voraussehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

Art. 21 Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen

Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch Netz- und Stromunterbrüche, Wiedereinschaltungen sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Verteilnetz entstehen können.



Art. 22 Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen

Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Elektrizität aus einem Fremdnetz beziehen, haben die Vorgaben aus dem EVU Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen einzuhalten.

Es ist darauf zu achten, dass bei Netz-, Stromunterbrüchen, Über-, Unterspannung, Über- oder Unterfrequenz im Verteilnetz des EVU solche Energieerzeugungsanlagen automatisch gemäss den gültigen technischen Richtlinien der NA/EEA [8] von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Verteilnetz des EVU spannungslos ist.

Bei geplanten und ungeplanten Betriebsausfällen, Netzsanierungen, Unterhaltsarbeiten, zeitlich begrenzten Netzumschaltungen, Störungen des Netzes oder Gefährdung der Netzstabilität hat das EVU jederzeit das Recht, die Energieproduktion teilweise oder ganz zu unterbrechen. Die installationstechnischen Voraussetzungen dafür sind nach den Vorgaben des EVU auszuführen. Die Kosten hierfür trägt der Produzent. Dies gilt für neue wie auch für bestehende Energieerzeugungsanlagen.

Die Kosten für den Betriebs- und Produktionsausfall trägt der Produzent.

Art. 23 Anspruch auf Entschädigung

Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Elektrizitätslieferung oder aus dem Betrieb von Steueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.
- c) Schalthandlungen oder Störungen im Verteilnetz des EVU.

Kosten für Betriebsausfälle und Schäden trägt der Kunde.

Art. 24 Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung

Das EVU ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzustellen, wenn der Kunde:

 a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;

Politische Gemeinde Eschenz Hauptstrasse 88 8264 Eschenz

- b) rechtswidrig Elektrizität bezieht;
- c) den Beauftragten des EVU den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen verweigert;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

Verursachen elektrische Einrichtungen des Kunden im Normalbetrieb erhebliche Störungen an Anlagen Dritter oder beeinträchtigen sie die Umgebung in erheblichem Umfang, so ist das EVU berechtigt, ohne Voranzeige die Energielieferung zu unterbrechen.

Art. 25 Personen- oder Brandgefahr

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personenoder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EVU oder durch das ESTI ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

Art. 26 Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Elektrizitätsbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Art. 27 Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten

Die Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch die EVU befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EVU.

Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch das EVU entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 28 Haftung bei Kundenverschulden

Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen des EVU oder Drittpersonen gegenüber verursacht.



IV. Netzanschluss

Art. 29 Grundsatz

Für den Netzanschluss gelten die schematischen Begriffserläuterungen in Anhang 01.01 [9] dieses Reglements. Der Gemeinderat kann die Details in den Anhängen regeln.

Als Grundlage für die Bewilligungs- und Zulassungspflicht gelten die Werkvorschriften des EVU sowie übergeordnetes Recht, wie die NIV [10] und die NIN [11].

Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur hat die Installationen und die installierten elektrischen Geräte vor deren Ausführung vom EVU bewilligen zu lassen.

Art. 30 Bewilligungspflichtige Anschlüsse Einer Bewilligung des EVU bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) bei Leistungsänderung von 3.6 kVA pro Messstelle;
- c) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses;
- d) die Tarifänderung, welche eine Montage, Demontage oder Auswechslung der Messund Steuerapparate bedingt;
- e) die Neuerstellung, die Änderung oder die Erweiterung von Hausleitungen, Steuerleitungen, Messverteilungen und Messeinrichtungen;
- f) der Anschluss von Geräten und Anlagen, die Oberschwingungen, Spannungsänderungen, Asymmetrien oder andere Netzrückwirkungen verursachen (z.B. Wärmepumpen, Lifte);
- g) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen (Bau- oder energie-rechtliche Bewilligung der dazu zuständigen Behörde für die Anlage muss vorgelegt werden.);
- h) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- i) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
- j) die Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

Weiter Details sind in den TAB [3] geregelt.



Art. 31 Anschlussgesuche

Die Gesuche sind auf den vom EVU vorgesehenen Formularen frühzeitig einzureichen.

Dem Gesuch sind Pläne, Beschreibungen, allfällige kantonale Ausnahmebewilligungen, Angaben über die Elektrizitätsverwendung, eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor) für die in den Werkvorschriften des EVU erwähnten elektrischen Geräte und Anlagen. Bei Raumheizungen sind zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte und dergleichen einzureichen.

Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim EVU über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).

Weiter Details sind in den TAB [3] geregelt.

Art. 32 Bewilligungsanforderungen

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den TAB [3] des EVU entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern-, Rundsteueranlagen, Intelligente Mess-, Steuer-, Regel- und Leitsysteme des EVU nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des ESTI gemäss NIV [10] sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist;
- d) im Rahmen der Netzkapazität des EVU liegen und die Gleichmässigkeit der Spannung sowie die Versorgung der anderen Kunden des EVU nicht beeinträchtigen.

Art. 33 Besondere Bedingungen und Massnahmen

Das EVU kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird;

Politische Gemeinde Eschenz Hauptstrasse 88 8264 Eschenz

- c) für elektrische Verbraucher, die Netzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des EVU oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen oder anhebungen
- d) bei Blindenergiebezügen;
- e) zur rationellen Energienutzung;
- f) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen;
- g) bei Speicheranlagen;
- h) bei Ladestationen für E-Mobility.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und bestehende Anlagen angeordnet werden, sofern die technischen Normen und Regeln, insbesondere der EN 50160 [7] und die D-A-CH-CZ [12] nicht eingehalten werden.

Art. 34 Anschluss an die Verteilanlagen / Anschlussbeiträge

Die Erstellung der Anschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzanschlusspunkt erfolgt durch das EVU oder deren Beauftragten.

Das EVU erhebt für die Anschlussleitung Anschlussbeiträge. Die Höhe der Beiträge sind in der Beitrags- und Gebührenordnung [13] geregelt.

Art. 35 Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn

Das EVU bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Allfällige Mehrkosten infolge Veränderungen des Standorts gehen zu Lasten des Kunden.

Insbesondere bestimmt das EVU die Netzebene, an welcher der Kunde angeschlossen wird.

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn:

- a) die Bewilligung für den Netzanschluss vorliegt;
- b) die Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der EVU sämtliche Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten eingeräumt haben;
- c) ein verbindlicher Situationsplan vorliegt



Art. 36 Netzanschlusspunkt / Eigentumsgrenze

Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz des EVU und Hausinstallation. Ohne anderslautende individuelle vertragliche Vereinbarung gilt:

- a) bei einer unterirdischen Zuleitung das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft.
- b) Der Hausanschlusskasten, ohne Schmelzsicherungseinsätze, Passschrauben und Schraubenköpfe sowie abgehenden Leitungen sind Eigentum des EVU.

Art. 37 Eigentum, Haftung, Unterhaltspflicht

Der Netzanschlusspunkt Anhang 01.01 ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Liegenschaftseigentümer trägt ab dem Netzanschlusspunkt auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

Der Hausanschlusskasten, die Kabelschutzrohre und die Anschlussleitung auf privatem Grund gehen nach der Erstellung für Instandhaltung und Ersatz unentgeltlich ins Eigentum des EVU über. Die baulichen Voraussetzungen auf öffentlichem Grund (u.a. Kabelschutzrohre) werden auf Kosten des EVU erstellt und verbleiben in deren Eigentum.

Der Liegenschaftseigentümer hat die Hausinstallationen in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für rasche Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlagenteilen zu sorgen.

Eingriffe an plombierten Teilen dürfen nur durch das EVU oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

Bei Vermietung einer Liegenschaft regelt der Liegenschaftseigentümer die Unterhaltspflicht und Haftung mit dem Mieter. Gegenüber dem EVU haftet der Liegenschaftseigentümer.

Art. 38 Anzahl Anschlüsse / Gemeinsame Anschlussleitung

Das EVU legt die Anzahl Anschlüsse fest. In der Regel wird je Grundstück ein Netzanschluss erstellt. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Das EVU ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Beiträgen an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Liegenschaften anzuschliessen. Das EVU ist berechtigt, die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.



Art. 39 Durchleitungsrecht / Entschädigungen

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem EVU kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. **

Das EVU behält sich vor, Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

Ferner ist das notwendige Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern für Netzleitungen, Bauten und Anlagen zuzulassen.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gesetzgebung über die Enteignung.

** ZGB (Art. 691).

Art. 40 Zugänglichkeit und Zutritt

Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer haben darauf zu achten, dass über dem Leitungstrassee nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer haften für Schäden an Leitungen, die auf eine Überbauung zurückzuführen sind.

Der Liegenschaftseigentümer ermöglicht den Mitarbeitern des EVU oder den von ihr Beauftragten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Netzanschlusspunkten, Anschlussüberstromunterbrechern und Messstellen sowie zur Installation.

Art. 41 Erstellung von Anlagen

Das EVU entscheidet aufgrund der Leistungsfähigkeit ihrer Verteilanlagen darüber, ob der Anschluss an ein bestehendes Verteilnetz (Stammkabel), an einen Kleinverteiler, an einen Verteilkasten oder an eine Transformatorenstation erfolgt oder ob der Bau einer separaten Transformatorenstation erforderlich ist.

Art. 42 Mitbenützung von Anlagen

Die Mitbenützung von Anlagen des EVU ist bewilligungspflichtig und wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.



Art. 43 Transformatorenstationen

Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung notwendig, so sind die Kunden, Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer verpflichtet, der TBW in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen oder einen geeigneten Raum gegen eine angemessene einmalige Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Sie gewähren der Gemeinde eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit.

Kunden, für deren Belieferung das Aufstellen besonderer Transformatorenstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und sich auch angemessen an den Anlagekosten zu beteiligen. Der Kunde bzw. Hauseigentümer gewährt dem EVU ein Baurecht sowie Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB [14] mit Eintragung im Grundbuch. Der Standort der Transformatorenstation wird vom EVU und vom Kunden bzw. Hauseigentümer gemeinsam bestimmt.

Das EVU ist berechtigt, diese Transformatorenstationen auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden. In diesem Fall beteiligt sich das EVU an den Kosten des baulichen Teils im Verhältnis der für Dritte beanspruchten Leistung.

Art. 44 Erstellung von privater Transformatorenstation

Kunden mit einer gemessenen Bezugsleistung gemäss Vorgabe EVU haben Anrecht an das Hochspannungsnetz (Netzebene 5) angeschlossen zu werden.

Private Trafostationen werden vom Kunden finanziert und nach seiner Wahl durch ihn selber oder durch das EVU erstellt. Unterhalt und technische Auslegung sind Sache des Kunden.

Ausgenommen sind Anlageteile für die Hochspannungseinspeisung, den Übergabeschalter und die Messeinrichtungen. Diese werden nach den Vorgaben des EVU auf Kosten des Kunden erstellt und gehen für Instandhaltung und Ersatz ins Eigentum des EVU über.

Die Eigentumsverhältnisse einer privaten Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen dem EVU und dem Kunden in einem Netzanschlussvertrag geregelt.

Art. 45 Temporäre Anschlüsse

Provisorische und temporäre Anschlüsse erfolgen am nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt.

Muss ein provisorischer oder temporärer Anschluss in Hochspannung (Netzebene 5) erfolgen, so ist eine private Trafostation notwendig.



Erstellung, Unterhalt und Demontage des temporären Anschlusses erfolgen gemäss Vorgaben des EVU. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden, bzw. Bestellers.

Art. 46 Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen

Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden können (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengungen usw.), teilt dies dem EVU rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit. Das EVU legt die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

Bei aufwendigen Arbeiten kann das EVU die Kosten ganz oder teilweise in Rechnung stellen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Tiefbauarbeiten ausführen zu lassen, hat sich vorgängig beim EVU über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei Tiefbauarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, sind vor dem Zudecken das EVU zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 47 Sorgfaltspflicht und Haftung

Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen dem EVU im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.



V. Messeinrichtungen

Art. 48 Eigentum und Einbau

Die für die Messung von Elektrizität und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden vom EVU oder deren Beauftragte geliefert und montiert.

Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des EVU und werden auf deren Kosten instandgehalten.

Der Installations-Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EVU. Überdies stellt er dem EVU den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

Allfällige Verschalungen, Nischen, Aussenkästen und dergleichen, die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Notwendige Schliessvorrichtung an Aussenzählerkästen, müssen mit einem von der EVU vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

Art. 49 Kostentragung Montage und Demontage

Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen werden dem Kunden gemäss den gültigen Preisblättern [15] in Rechnung gestellt.

Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so werden die entsprechenden Mehrkosten für Installation und Betrieb dem Kunden gemäss den gültigen Preisblättern [15] in Rechnung gestellt.

Art. 50 Beschädigungen und unbefugte Manipulationen

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EVU beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EVU plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Das EVU darf die Elektrizitätszufuhr zu einer Anlage durch Ein-/ Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet



das EVU gegenüber für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Art. 51 Unterzähler

Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und der Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des MessG [16] sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Reglementen zu betreiben, zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

Art. 52 Prüfung auf Verlangen des Kunden

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für METAS massgebend.

Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen des EVU festgestellt, so trägt das EVU die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen, andernfalls der Kunde.

Art. 53 Toleranzen

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger, Lastschaltgeräte und vergleichbare Geräte mit Differenzen bis \pm 60 Minuten auf die Uhrzeit.

Art. 54 Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten

Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate des EVU unverzüglich anzuzeigen.

Art. 55 Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung

Für die Feststellung des Elektrizitätsbezuges oder -lieferung vom oder in das Verteilnetz des EVU sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen des EVU massgebend.

Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte des EVU oder durch Fernauslesung.



Die Ableseintervalle erfolgen gemäss den gültigen Preisblättern [15].

Art. 56 Beanstandung Messeinrichtung

Wegen Beanstandungen der Messung der Energie darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

Art. 57 Fehlanschluss oder Fehlanzeige

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Elektrizitätsbezug oder die -lieferung des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.

Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird die Menge unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EVU festgelegt. Dabei wird von vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden ausgegangen.

Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse werden angemessen berücksichtigt.

Art. 58 Abrechnung bei Fehlern

Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen.

Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 27 dieses Reglements bleibt vorbehalten.

Art. 59 Elektrizitätsverluste

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Korrektur der registrierten Elektrizitätsmenge.

Art. 60 Datenaustausch

Das EVU ist berechtigt, die zugänglich gemachten Daten (wie Rechnungs-, Eigentümer- und Liegenschaftsadressen, Lastgangdaten, Rechnungsdaten) zu verarbeiten, zu nutzen und auszuwerten, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Prognose der Energiebeschaffung und Aufdeckung von Missbräuchen.



Das EVU ist berechtigt die erhobenen Daten an Dritte (wie Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Unternehmen der Datenverarbeitung, Inkassounternehmen) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

VI. Tarife, Beiträge und Gebühren

Art. 61 Grundsatz

Wer an das Netz des EVU anschliesst, entrichtet Anschlussbeiträge, Benutzungs- und Bearbeitungsgebühren und vergütet die bezogene Elektrizität zu den im Elektrizitätstarif festgelegten Bedingungen.

Art. 62 Vollzugsbestimmung

Die Gemeinde erhebt die Gebühren für Elektrizität, Anschlussbeiträge, weitere Leistungen und veröffentlicht diese. Die Inkraftsetzung der neuen Gebührentarife erfolgt gemäss den Angaben auf dem jeweiligen Preisblatt [15].

Die aktuellen Preisblätter [15] der jeweiligen Tarifgruppen können beim EVU oder auf deren Internet-Seite bezogen werden.

Art. 63 Berechnung Netznutzung

Die Berechnung der Entgelte für die Netznutzung und die Energielieferung erfolgt nach den Vorgaben des StromVG [4] . Sie werden in den Rechnungen einzeln ausgewiesen und auf die Kunden überwälzt.

Art. 64 Berechnung Elektrizitätstarife

Die Elektrizitätstarife setzen sich ausfolgenden Komponenten zusammen:

- a) Einer Systemgebühr;
- b) einem Arbeitspreis für die Netznutzung, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Elektrizität bemisst (Rp. / kWh);
- c) einem Leistungspreis, der sich nach der höchsten beanspruchten Leistung, der im Preisblatt [15] definierten Periode und tageszeitlichen Tarif, bemisst (CHF / kW);
- d) einem Preis für Blindenergiebezug, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Blindenergie bemisst (Rp. / kVArh);

Politische Gemeinde Eschenz Hauptstrasse 88 8264 Eschenz

- e) einem Arbeitspreis für die Energie, der sich nach der bezogenen oder eingespeisten Menge Elektrizität bemisst (Rp. / kWh);
- f) einen Preis für Herkunftsnachweise der Energie (Rp. / kWh);
- g) Abgaben an das Gemeinwesen (Rp. / kWh);
- h) Systemdienstleistungen (Swissgrid) (Rp. / kWh);
- i) Gesetzliche Bundesabgaben (Rp. / kWh).

Die Zusammensetzung der Tarife für die Elektrizitätsversorgung kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren und muss nicht alle Komponenten enthalten.

Art. 65 Tarifgruppen

Soweit die Elektrizitätstarife für verschiedene Verbrauchs- und Einspeisecharakteristiken unterschiedliche Tarifgruppen festsetzen, teilt das EVU die anwendbare Tarifgruppe jeweils nach Bedarf mit. Massgebend ist die Jahrescharakteristik des vergangenen vollen Kalenderjahres. Bei Neuanschlüssen wird die Jahrescharakteristik geschätzt. Die Tarifgruppe von Temporäre Anschlüssen wird vom EVU vorgängig festgelegt.

Rückwirkend können keine Anpassungen getätigt werden.

Art. 66 Gültige Elektrizitätstarife

Die jeweils gültigen Elektrizitätstarife sowie sonstige Konditionen, werden jährlich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen berechnet, vom Gemeinderat erlassen und in die aktuellen Preisblätter [15] übernommen. Die Inkraftsetzung der neuen Tarife erfolgt jeweils gemäss den Angaben auf dem jeweiligen Preisblatt [15]

Art. 67 Abgabe an das Gemeinwesen

Das EVU entschädigt den allgemeinen Haushalt der Gemeinde für die Nutzung des öffentlichen Grundes.

Diese Abgabe an das Gemeinwesen ist abgesehen von den Vorgaben dieses Reglements ohne weitere Voraussetzung zu bezahlen.

Art. 68 Anschlussbeiträge

Das EVU erhebt Anschlussgebühren für Gebäude und Anlagen:



- a) die neu an das Verteilnetz angeschlossen werden;
- b) deren Anschlussleistungen oder Installationen geändert oder verstärkt werden;
- c) die einen zusätzlichen Bezüger einbauen.;

Die Anschlussgebühren werden in der Beitrags- und Gebührenordnung [13] geregelt.

Art. 69 Anschlussleitungen

Die baulichen Voraussetzungen auf privatem Grund bis zur Grundstücksgrenze (u.a. Tiefbauund Instandstellungsarbeiten, Kabelschutzrohre, Mauerdurchbrüche, der Aussenzählerkasten oder das Eingangsfeld) werden auf Kosten des Liegenschaftseigentümers nach Vorgaben des EVU erstellt.

Art. 70 Umlegung oder Änderung von Anschlussleitungen

Verlangt der Grundeigentümer die Änderung, Erneuerung oder Verlegung einer Anschlussleitung, so hat er die entstehenden Kosten vollumfänglich zu tragen.

Wenn auf Veranlassung des EVU die bestehende Anschlussleitung erneuert wird, trägt das EVU die gesamten Kosten der neuen Anschlussleitung bis und mit Hausanschlusskasten, sowie eine allfällig nötige Anpassung der Steigleitung zwischen Hausanschlusskasten und Elektrotableau. Die Anpassung der übrigen Hausinstallationen ist grundsätzlich Sache des Hauseigentümers.

Art. 71 Umlegung oder Änderung Leitungen oder Anlagen Dritter

Ändern sich die Verhältnisse, so kann der Grundeigentümer eine seinen Interessen entsprechende Verlegung einer Leitung Dritter verlangen. Die entstehenden Kosten sind in Absprache zwischen dem EVU und dem Verursacher aufzuteilen.



VII. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 72 Feststellung Verbrauch

Für die Feststellung des Elektrizitätsverbrauchs gelten die Angaben der Messeinrichtungen des EVU.

Art. 73 Rechnungsstellung und Zahlung

Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das EVU kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Elektrizitätsbezugs stellen. Das EVU kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.

Das EVU kann Zahlautomaten einbauen, oder Zähler so konfigurieren, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des EVU übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Automaten sowie weitere zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 74 Zahlungsfrist und Ratenzahlung

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EVU zulässig.

Art. 75 Zahlungsverzug und Kostentragung

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von zehn Tagen.

Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von zehn Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Elektrizitätslieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist können dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt werden.

Auch Akonto-Rechnungen berechtigen zu Zwangsmassnahmen und sind betreibungsfähig.



Art. 76 Inkasso- und Betreibungskosten

Die Gebühren sowie allfällige Inkasso- und Betreibungskosten werden dem Kunden belastet. Der Eigentümer haftet gegenüber dem EVU für die Forderungen des EVU gegenüber dem Kunden solidarisch.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

Art. 77 Rechnungskorrektur bei Fehlern

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

Art. 78 Verweigerung von Zahlungen

Bei Beanstandungen der Elektrizitätsmessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Teilzahlungen zu verweigern.

Bestrittene Rechnungen gegenüber dem EVU dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen oder anderen gegen das EVU oder die Gemeinde gerichtete Forderungen verrechnet werden.

VIII. Öffentliche Beleuchtung

Art. 79 Grundsatz

Die Gemeinde ist für die öffentliche Beleuchtung zuständig. Sie richtet sich nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der Schweizer Norm SN 13201 [17].

IX. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 80 Bussen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen Anordnungen der Organe des EVU werden mit Busse bestraft oder bei den Strafbehörden verzeigt.

Art. 81 Rechtsmittel

Der Rechtsschutz richten sich nach Massgabe der Bestimmungen des VRP [18].



Art. 82 Inkrafttreten des Reglementes

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige Departement in Kraft. Den definitiven Entscheid über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung fällt der Gemeinderat nach Vorliegen der Genehmigung des Departements für Inneres und Volkswirtschaft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 17. Januar 1986 aufgehoben.

Art. 83 Übergangsbestimmungen

Neue Vorschriften und finanzielle Verpflichtungen werden erst angewendet, wenn die spezifische Rechtsgrundlage in Vollzug ist. Bis dahin gelten in Bezug auf die Preise die Bestimmungen nach bisherigem Recht.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am X. X. XXXX.

Vom Departement für Inneres und Volkswirtschaft genehmigt am X. X. XXXX.

POLITISCHE GEMEINDE ESCHENZ

Pascal Berwert	Elisa Regli
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin



Abkürzungsverzeichnis

Bezug Energieentnahme aus dem öffentlichen Netz des EVU.

BFE Bundesamt für Energie

Blindleistung Der Blindanteil kommt durch die Phasenverschiebung zwischen

Strom und Spannung zustande.

EDM Mit dem Energie-Daten-Management (EDM) werden Messdaten

der Zähler elektronisch verwaltet.

EEA Energieerzeugungsanlage, Anlage mit welcher elektrische Energie

erzeugt wird (inkl. Speicheranlagen).

Eigenbedarf Energie, die für den eigentlichen Betrieb der EEA benötigt wird

(zum Beispiel für die Wechselrichter, Steuerungen usw.).

Eigenverbrauch Die selbst produzierte Energie einer EEA wird am Ort der Produk-

tion ganz oder teilweise selbst verbraucht. Der Eigenverbrauch hat

zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.

Einspeisepunkt Der Einspeisepunkt an Verteilnetze ist je nach Typ und Ausmass

der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemmen der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemmen in der Verteilkabine oder die Abzweigklemmen auf

Frei- oder Kabelleitungen.

EIV Einmalvergütung ist ein Investitionsbeitrag vom Bund an Anlagen-

betreiber von EEA.

ElCom Eidgenössische Elektrizitätskommission, welche die Einhaltung des

Stromversorgungsgesetzes überwacht und die für dessen Vollzug

notwendigen Verfügungen erlässt.



Energie	Verrichtung von Arbeit wird als Energie bezeichnet.
ESTI	Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI ist für die sichere Anwendung der Elektrizität zuständig.
EVU	Bezeichnung für das Energieversorgungsunternehmen
EVS	Einspeisevergütungssystem ist ein Förderprogramm für erneuerbare Energien.
HKN	Zur Deklaration der Energiequelle (Kern-, Wasser-, Gaskraftwerk, PVA etc.) werden sogenannte «Herkunftsnachweise» verwendet.
Intelligente Messsysteme (IMS)	Intelligente Messsysteme sind Messeinrichtung beim Endverbraucher zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst
Intelligente Steuer- und Regelsysteme (ISR)	Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.
Netzzuschlag Bund (ehem. KEV)	Um die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen, wurde in der Schweiz die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt. Produzenten erhalten damit die Möglichkeit, ihren Strom zu kostendeckenden Tarifen ans öffentliche Stromnetz abzugeben.
kWh	Masseinheit für elektrische Energie

Masseinheit für elektrische Scheinleistung

kVA



kW Masseinheit der elektrischen Wirkleistung

kWp Der Begriff Peak-Leistung (engl. Peak = Spitze) bezeichnet die Leis-

tungsfähigkeit einer EEA (z.B. einer PVA).

Leistungsfaktor Der Leistungsfaktor ist das Verhältnis zwischen Wirk- und

Scheinleistung.

METAS Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS

NA-Schutz Netz- und Anlagenschutz

Netzanschlusspunkt Ort wo die Energie der EEA ins Verteilnetz eingespeist wird.

Produktion Energiemenge, welche die EEA produziert.

Produzent Natürliche oder juristische Person, welche die Unternehmerpflicht

für den sicheren Betrieb und ordnungsgemässen Zustand der

Energieerzeugungsanlage wahrnimmt.

Pronovo Kompetenzzentrum für die Bereiche Herkunftsnachweise und För-

derung erneuerbarer Energien (KEV / EVS / EIV).

PVA Photovoltaik-Anlage

SiNa Der Sicherheitsnachweis belegt, dass die elektrische Anlage kon-

trolliert wurde und den entsprechenden Sicherheitsanforderungen bezüglich Personen und Sachschutz gemäss den geltenden Nor-

men, Weisungen, Gesetzen usw. entspricht.

Swissgrid Nationale Netzgesellschaft der Schweiz

TAB Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber (VNB)

für den Anschluss an das Niederspannungsverteilnetz.



UVEK Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und

Kommunikation

Verknüpfungspunkt Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Aus-

mass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf

Frei- oder Kabelleitungen.

Verteilnetz Das Netz ist das lokale Verteilnetz des EVU. Auf dieser Ebene ge-

langt der Strom bis zum Hausanschluss.

VNB Verteilnetzbetreiber

VSE Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen



Quellenverzeichnis

- [1] RB 131.1, Gesetz über die Gemeinden, rechtsbuch.tg.ch.
- [2] Politische Gemeinde Eschenz, Gemeindeordnung, www.eschenz.ch.
- [3] WWCH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz), www.vse.ch.
- [4] SR 734.7, Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), www.admin.ch.
- [5] SR 734.71, Stromversorgungsverordnung (StromVV), www.admin.ch.
- [6] SR 235.11, Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG), www.admin.ch.
- [7] EN 50160, Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen, www.electrosuisse.ch.
- [8] NA/EEA-CH, Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen 2015, www.strom.ch.
- [9] Anhang 01.01, Abgrenzung Netzanschluss NE7, www.eschenz.ch.
- [10] SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), www.admin.ch.
- [11] NIN, Schweizerische Niederspannungs-Installations-Norm für Elektroinstallationen, www.electrosuisse.ch.
- [12] D-A-CH-CZ, Technische Regeln zur Beurteilung von Netzrückwirkungen, www.strom.ch.
- [13] Politische Gemeinde Eschenz, Beitrags- und Gebührenordnung, www.eschenz.ch.
- [14] SR 210, Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), www.admin.ch.
- [15] Elektrizität und Systemgebühren vom Gemeinderat jährlich per 01.09. erlassen, www.eschenz.ch.
- [16] SR 941.20, Bundesgesetz über das Messwesen (Messgesetz, MessG), www.admin.ch.
- [17] SN 13201, Leitfaden zur Auswahl der Beleuchtungsklasse, Herausgeber: Schweizer Normen-Vereinigung, www.slg.ch.
- [18] RB 170.1, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.